



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Gesetzentwurf zur Reformierung des § 63 StGB

Stellungnahme Nr.: 62/2015

Berlin, im Dezember 2015

Mitglieder des Ausschusses

- RA Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Berichterstatte)
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA PD Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzende des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages, Renate Künast
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt im Grundsatz uneingeschränkt die längst überfällige Reform des Rechts der Unterbringung. Es ist zweifellos richtig, wenn die gesetzlichen Regelungen noch stärker als bislang konkretisiert werden, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Denn es geht bei der Verhängung entsprechender Maßregeln um Freiheitsbeschränkungen, die tief in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen und mit Blick auf die Dauer der Unterbringung nicht durch den Schuldgrundsatz begrenzt sind. Auf die Überlegungen der Stellungnahme zum vorangegangenen Eckpunktepapier (SN 02/14) kann insoweit verwiesen werden. So ist auch der vorliegende Gesetzesentwurf nicht frei von kritisierenden Regelungsvorschlägen.

1. Grundsätzlich bleibt es zu bedauern, dass sich der Entwurf nicht dazu durchringen konnte, starre gesetzliche Höchstgrenzen für bestimmte Deliktsbereiche zu verankern. So wäre es auch denkbar gewesen, der Strafkammer, die die Anordnung ausspricht, aufzutragen, eine Höchstgrenze der Unterbringung im Urteil zu bestimmen, welche den Strafraumen nach allgemeinem Strafrecht nicht überschreiten darf. Eine lebenslange Unterbringung wäre dann nur in jenen Fällen möglich, in denen auch Straftaten verwirkt worden sind, auf die eine lebenslange Freiheitsstrafe droht. Sieht man von diesen grundsätzlichen Überlegungen, die eine „große Reform“ der Unterbringung erfordern würde, ab, so bleibt zu dem Entwurf im Einzelnen Folgendes anzumerken:
2. Der Deutsche Anwaltverein hält an seiner Kritik fest, Anlasstaten, durch die lediglich „*schwerer wirtschaftlicher Schaden*“ angerichtet wird, aus dem Anwendungsbereich der Norm auszunehmen. In der forensischen Praxis handelt es sich hierbei um Fälle, in denen bei Eigentums- und Vermögensdelikten in der Regel kein Fall des vollständigen Ausschlusses der Schuldfähigkeit nach § 20 StGB gegeben ist, so dass neben der Unterbringung regelmäßig eine Freiheitsstrafe („Schattenstrafe“)

vollstreckt werden muss. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wirkt daneben eine Unterbringungsdauer von bis zu sechs Jahren bedenklich. So sind auch bei der Sicherungsverwahrung derartige Delikte nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 aus dem Anwendungsbereich genommen worden.

3. Im Übrigen wäre es bei den Rohheits-, Tötungs- und Sexualdelikten für eine praktikable Handhabung der Norm wünschenswert, anstelle der doch sehr vagen Formulierung einer erheblichen seelischen oder körperlichen Gefährdung bzw. Schädigung einen eindeutigen Katalog der Delikte bzw. geschützten Rechtsgüter vorzuschalten. Damit wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz formal abgesichert, weil der Gesetzgeber abschließend entscheidet, bei welchen Delikten als Anlasstaten eine Unterbringung möglich sein sollte (vgl. § 66 Abs. 1 StGB). Zugleich würde damit die sehr allgemein gehaltene Auffangklausel in § 63 Satz 2 StGB-E an Bestimmtheit gewinnen.
4. Die Klarstellung in § 67 Abs. 6 StGB-E ist richtig, stellt aber bei Lichte besehen nur eine (überfällige) Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung dar.
5. Es ist zwar zu begrüßen, wenn in § 67d Abs. 2 StGB-E die Gefahr der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten zur Voraussetzung der Fortdauer der Unterbringung gemacht wird (so wie es für die Sicherungsverwahrung schon seit Langem konstatiert wird). Wünschenswert wäre an dieser Stelle allerdings die Formulierung einer „Positivregelung“, damit die Fortdauer der Unterbringung davon abhängt, dass die Gefahr der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten aktuell und positiv festgestellt werden kann (vgl. § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB).
6. Die Verankerung gesetzlicher Höchstgrenzen für die Unterbringung ist im Grundsatz zu begrüßen. Sieht man einmal von den hier (unter 2.) vertretenen Bedenken gegen eine Einziehung von Eigentums- und Vermögensdelikten ab, so bleibt der Entwurf eine plausible Erklärung dafür schuldig, warum die Höchstgrenze in diesem Feld bei ausgerechnet sechs Jahren liegen soll. Das nach einer, wie der Entwurf einräumt, nicht mehr ganz aktuellen Untersuchung mehr als ein Drittel aller Untergebrachten

tatsächlich länger als sechs Jahre untergebracht worden sind, erklärt nicht, warum diese Schwelle auch rechtlich angemessen sein soll.

7. Die in § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO-E vorgesehene Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung beschreibt letztlich eine Selbstverständlichkeit, die in der Praxis auch so gehandhabt wird. Allerdings sollte das Adjektiv „*gutachterliche*“ gestrichen werden. Es erweckt den Eindruck, die Unterbringungseinrichtung könne durch ihre Stellungnahme gegebenenfalls auch ein externes Gutachten ersetzen. Das ist nicht der Fall. Die Stellungnahme liefert allein Anknüpfungstatsachen für die Begutachtung und Entscheidung, tritt aber nicht an deren Stelle.

8. Die in § 463 Abs. 4 Satz 2 StPO-E vorgesehene Verkürzung der Fristen ist angemessen. Es wäre aber wünschenswert, diese nicht lediglich als Soll-, sondern als Muss-Vorschrift auszugestalten. Unter Verhältnismäßigkeitserwägungen erscheint es außerdem zielführend, die externe Begutachtung zwingend für den Fall vorzusehen, dass die Kammer eine Fortdauer der Unterbringung nach weiteren drei bzw. zwei Jahren erwägt.